

Übersiedlungs-, Ausstattungs-, Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung erhalten, sind von der Bestätigung über die Abgas- und Geräuschvorschriften ausgenommen. Eine Einschränkung bei Halterwechsel wird jedoch im Fahrzeugausweis eingetragen, wenn die CH Vorschriften nicht eingehalten sind. Die Fahrzeuge können direkt beim Strassenverkehrsamt zur Prüfung angemeldet werden.

Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Anmeldeformular (Form. Fz 01) mit den technischen Daten.
Die Werte sind aus folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers, des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief, Herstellerschild, der Betriebsanleitung, usw.
- Sofern das Fahrzeug über eine Europäische Gesamtgenehmigung verfügt (ersichtlich auf dem Herstellerschild durch die EG Gesamtgenehmigungsnummer) ist für:

Motorwagen

die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) nach Anhang IX der Richtlinie Nr. 70/156/EWG beizulegen. (Wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, der über eine EG-Typengenehmigung verfügt).

Motorräder, Leicht- Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge

die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) nach Anhang IV der Richtlinie Nr. 2002/24/EG .
(Wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, der über eine EG-Typengenehmigung verfügt).

- Prüfungsbericht (Form. 13.20A) mit Zollstempel. (Wird von der Zollstelle abgegeben).
Entfällt bei befristeter Zollbewilligung (Form. 15.30 / 15.40).
- Einfuhr-Zollausweis (Form. 18.44, 18.45, 18.46).
- Befristete Zollbewilligung (Form. 15.30 / 15.40).
- Ausländische Zulassungspapiere im Original mit Datum der 1. Inverkehrsetzung. Nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum (z.B. "Registration card", Carfax-Auszug für USA-Fahrzeuge).
- Abgas-Wartungsdokument (AWD) mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976. (Bezugsquelle: Markenvertretung oder bei auto-schweiz, Postfach47, 3000 Bern 22, info(at)auto.swiss).

Leichte Motorwagen mit Benzin- oder Gasmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 3 sind von der Abgaswartungspflicht befreit. Es ist kein AWD erforderlich.

Leichte Motorwagen mit Dieselmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 4 sind von der Abgaswartungspflicht befreit. Es ist kein AWD erforderlich.
- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.
- Für Neukunden im Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern:
Privatpersonen: Aufenthaltsbewilligung oder Kopie Ausländerausweis mit Adresseintrag
oder Wohnsitzbestätigung.

Juristische Personen: Handelsregisterauszug.

Ein Prüftermin kann erst vereinbart werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen im Original dem Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern (Büro E12, Technische Auskunft) vorgelegt werden. Alternativ können folgende Fahrzeugarten [online](#) angemeldet werden: Personenwagen, Motorräder, Wohnanhänger.